

Uhlmann, Berichterstatter: Ich habe eigentlich die Begründung beim Eintreten und bei Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a vom Bundesbeschluss zur zivilen Baubotschaft bereits gegeben. Ich verzichte auf weitere Ausführungen.

Präsident: Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

90.268

**Parlamentarische Initiative
(Züger)
Revision von Artikel 15 des Bundesgesetzes
über die Eidgenössische Finanzkontrolle
Initiative parlementaire
(Züger)
Contrôle fédéral des finances.
Révision de l'article 15 de la loi**

Bericht und Gesetzentwurf der Kommission des Nationalrates vom 6. April 1992 (BBI V 857)
Rapport et projet de loi de la commission du Conseil national du 6 avril 1992 (FF V 829)

Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Juni 1992 (BBI V 861)
Avis du Conseil fédéral du 15 juin 1992 (FF V 833)

Beschluss des Nationalrates vom 19. Juni 1992
Décision du Conseil national du 19 juin 1992

*Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière*

Rüesch, Berichterstatter: Bei dieser Vorlage geht es um eine kleine Aenderung des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle.

Der Nationalrat hat am 3. Oktober 1991 eine diesbezügliche parlamentarische Initiative von Nationalrat Züger in leicht abgeänderter Form gutgeheissen.

Bei dieser Aenderung geht es um eine Konsequenz aus der parlamentarischen Diskussion im Rahmen des Berichtes der PUK EMD. Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat seinerzeit ihre Kontrollberichte über finanzielle Belange von P-26 und P-27 jeweils nur dem Präsidenten der Finanzdelegation und dem EMD zur Kenntnis gebracht, nicht aber dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes. Diese Praxis entsprach formell dem Wortlaut des geltenden Artikels 15 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle.

Die Finanzdelegation erwähnte es bereits in ihrer Stellungnahme zum Bericht der PUK EMD: Wenn diese Praxis auch formell korrekt ist, so ist sie doch unbefriedigend. Feststellungen von erheblicher finanzieller Bedeutung sollten in allen Fällen nicht nur der vorgesetzten Dienststelle, sondern auch dem zuständigen Departementsvorsteher und dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes mitgeteilt werden. Betreffend die festgestellten Mängel über das Finanzgebaren von Dienststellen des Finanzdepartementes wäre der Bundespräsident bzw. der Vizepräsident in Kenntnis zu setzen.

In der Folge reichte Nationalrat Züger, Vizepräsident der Finanzdelegation, eine parlamentarische Initiative zu einer entsprechenden Aenderung von Artikel 15 Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle ein. Diese wurde der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Nationalrates zur Vorbereitung zugewiesen. In ihrer Stellungnahme zuhanden der WAK des Nationalrates schlug die Finanzdelegation eine Modifikation des Initiativtextes vor. Nationalrat Züger wollte ursprünglich eine Meldepflicht für alle Beanstandungen

einführen. Die Finanzdelegation schlug der WAK des Nationalrates vor, die Meldepflicht auf besondere Vorkommnisse und Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung zu beschränken.

Vergessen wir nicht, dass jährlich mehrere hundert Dienststellenrevisionen und zahlreiche sogenannte mitschreitende Kontrollen durch die Eidgenössische Finanzkontrolle durchgeführt werden. Sie stellt eine sehr grosse Zahl von Ungereimtheiten, Differenzen oder Mängeln im Bereich des Finanzgebarens fest. Darunter hat es gravierende Fehler, aber auch Hunderte von Differenzen oder Ungereimtheiten, die wirklich von untergeordneter Bedeutung sind. Nach dem Wortlaut des Initiativtextes hätte in Zukunft der Vorsteher des Finanzdepartementes in allen diesen Fällen belastet werden müssen. Das ist selbstverständlich nicht im Sinne einer rationellen Amtsführung.

Deshalb schlug die Finanzdelegation eine Beschränkung auf grundsätzliche Fälle oder Fälle von erheblicher finanzieller Bedeutung vor. Die WAK des Nationalrates folgte diesem Vorschlag. Der Initiant erklärte sich mit der Modifikation einverstanden. Auch der Bundesrat erklärte sich mit Brief vom 15. Juni 1992 an den Nationalrat mit der Modifikation einverstanden.

Der Nationalrat behandelte die modifizierte parlamentarische Initiative Züger am 19. Juni 1992 und stimmte ihr stillschweigend zu.

Ihre WAK hat die Initiative in der abgeänderten Form am 16. September dieses Jahres vorberaten. Sie schlägt Ihnen einstimmig vor, dem Nationalrat zu folgen und die Aenderung vorzunehmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Gesamtberatung – Traitement global du projet

**Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II**

*GesamtAbstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes*

26 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

*Schluss der Sitzung um 20.30 Uhr
La séance est levée à 20 h 30*

Parlamentarische Initiative (Züger) Revision von Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle

Initiative parlementaire (Züger) Contrôle fédéral des finances. Révision de l'article 15 de la loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	VI
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.268
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.12.1992 - 18:15
Date	
Data	
Seite	1162-1162
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 251

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.